

Durchblick

Die Informationszeitschrift für unsere Mandanten

Ausgabe 02/2015



In dieser Ausgabe:

Kehrtwende der Rechtsprechung zu den Schönheitsreparaturen

4 | Verkehrsrecht
Mythen im
Straßenverkehr

16 | Sozialrecht
Hartz-IV-Empfänger
müssen regelmäßigen
Datenabgleich
hinnehmen

20 | Arbeitsrecht
Forderung nach
Mindestlohn darf nicht
zur Kündigung führen

Hartmut Roth ist Mitglied in den Arbeitsgemeinschaften Verkehrsrecht, Strafrecht, Anwaltsmanagement und Mediation des Deutschen Anwaltvereins, Mitglied bei „Christen in der Wirtschaft“, Mitglied im Blauen Kreuz



Editorial

Seit dem 12.5.2015 haben wir es schwarz auf weiß: Wir sind als Anwaltskanzlei zertifiziert nach DIN ISO 9001. Im Klartext heißt das, dass die Anwaltskanzlei Roth|partner Qualitätsnormen erfüllt, die garantieren, dass Kundenzufriedenheit hergestellt werden kann.

Wikipedia drückt das etwas komplizierter aus:

Mit der Normenreihe EN ISO 9000 ff. sind Normen geschaffen worden, die die Grundsätze für Maßnahmen zum Qualitätsmanagement dokumentieren. Gemeinsam bilden sie einen zusammenhängenden Satz von Normen für Qualitätsmanagementsysteme, die das gegenseitige Verständnis auf nationaler und internationaler Ebene erleichtern sollen.

Das erfolgreiche Führen und Betreiben einer Organisation erfordert, dass sie in systematischer und klarer Weise geleitet und gelenkt wird. Ein Weg zum Erfolg kann die Einführung und Aufrechterhaltung eines Managementsystems sein, das auf ständige Leistungsverbesserung ausgerichtet ist, indem es die Erfordernisse aller interessierten Parteien berücksichtigt. Eine Organisation zu leiten und zu lenken umfasst neben anderen Managementdisziplinen auch das Qualitätsmanagement.

Hervorheben will ich die Begriffe „systematisch“, „ständige Leistungsverbesserung“ und „Qualitätsmanagement“. Diese Begriffe zeigen nämlich auf, dass wir nicht am Ende der Fahnenstange angelangt sind, sondern die Grundlagen geschaffen haben für die Zukunft. Wir haben eine Qualitätsmanagementbeauftragte, die dafür da ist, dafür Sorge zu tragen, dass einmal gesetzte Standards eingehalten werden. Weitere Gremien arbeiten daran, dass ständig Verbesserungen erdacht werden im Bereich der Problemlösung und im Bereich der Kommunikation mit dem Mandanten, die einmal der Information und sodann der Informationsbeschaffung dient.

Geholfen hat uns bisher, dass wir seit 1997 Total Quality Management betrieben haben, weshalb wir nur die daraus gewonnenen Erkenntnisse schriftlich zusammentragen mussten – als allgemeinverbindliche Richtlinie für alle Kanzleimitarbeiter auf allen Gebieten, auf denen wir Problemlösungen anbieten.

Diesen Weg sind wir in Ihrem Interesse gegangen.

Ich stehe dafür, dass Sie Ihr Recht bekommen.

Ihr Hartmut Roth



Inhalt

Verkehrsrecht

Mythen im Straßenverkehr	4
Absicherung der Mitfahrer bei einem Unfall	5
Rechtssicherheit durch das OLG Dresden in Bezug auf Mietwagenkosten	7
Der typische Türöffner-Fall mal anders	8

Reiserecht

Ein Sketch geht nach hinten los und führt zum Reisemangel	10
---	----

Mietrecht

Kehrtwende der Rechtsprechung zu den Schönheitsreparaturen	11
--	----

Familienrecht

Schadenersatzanspruch des Kindes bei Abhebungen von Sparguthaben durch die Eltern	12
---	----

Versicherungsrecht

Erstattungsfähigkeit einer ergänzenden Stellungnahme eines Sachverständigen nach Prüfbericht der gegnerischen Haftpflichtversicherung	14
---	----

Sozialrecht

Hartz-IV-Empfänger müssen regelmäßigen Datenabgleich hinnehmen	16
--	----

Arbeitsrecht

Zeugnisrechtsstreit: „zur vollen Zufriedenheit“ oder „stets zur vollen Zufriedenheit“?	17
Forderung nach Mindestlohn darf nicht zur Kündigung führen	20

Neue Kollegen

21

Konica Minolta

Kurze Wege – lange Perspektiven. Konica Minolta in Dresden	22
--	----

Kontakt

24



Von Rechtsanwalt
Christian Janeczek

Mythen im Straßenverkehr

Viele Irrtümer haben sich in den Köpfen deutscher Verkehrsteilnehmer festgesetzt. 10 verbreitete Mythen im Straßenverkehr sollen hier aufgezeigt werden:

1. Beim Auffahren auf die Autobahn gilt das Reißverschlussprinzip, richtig?

Nein, laut Straßenverkehrsordnung hat auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen der Verkehr auf der durchgehenden Fahrbahn Vorfahrt. Der einfahrende Verkehr ist somit wartepflichtig und darf sich nur so einordnen, dass er den durchgehenden Verkehr nicht behindert. Bei etwaigen Unfällen des Auffahrenden haftet dieser grundsätzlich allein für den Schaden.

2. Ist es Nötigung, auf der Autobahn die Lichthupe zu betätigen?

Nein, wer mit der Lichthupe einen langsameren Fahrer auf sich aufmerksam macht, um seine Überholabsichten anzukündigen, handelt korrekt. Gemäß StVO ist es sogar vorgesehen, das Überholen außerhalb geschlossener Ortschaften durch kurze Schall- oder Leuchtzeichen anzuzeigen. Die Lichthupe erfüllt hier eine Warnfunktion. Eine Nötigung begeht jedoch, wer gleichzeitig zu dicht auffährt oder permanent durch den Einsatz der Lichthupe erreichen möchte, dass der Vordermann die Bahn freigibt.

3. Muss jeder alkoholisierte Fahrer seinen Führerschein für ein Jahr abgeben?

Nicht unbedingt. Es kommt auf den Alkoholgehalt im Blut an: Bei 1,1 Promille gilt absolute Fahrunfähigkeit; ein Führerscheinentzug von 1 Jahr ist oft die Regel. Ab 0,5 Promille ist es eine Ordnungswidrigkeit mit Fahrverbot von 1 bis 3 Monaten. Aber auch schon ab 0,3 Promille kann man den Führerschein verlieren, wenn aufgrund von Alkohol große Fahrfehler passieren. Fazit: Ob und für welchen Zeitraum ein alkoholisierte Autofahrer nicht fahren darf, kommt

auf den konkreten Einzelfall an. Ein Verkehrsanwalt kann sowohl im Hinblick auf die Dauer des Führerscheinverlustes als auch auf die Höhe der Geldstrafe und drohender Punkte in Flensburg einiges bewirken.

4. Es ist mein gutes Recht, Raser auszubremsen?

Auch das ist ein Irrtum. Raser oder Drängler zu verfolgen ist Aufgabe der Polizei. Sonst wäre es Selbstjustiz und wird bei Ihnen selbst als Nötigung geahndet. Dann drohen neben einer erheblichen Geldstrafe auch ein Fahrverbot und Punkte in Flensburg. Das gilt übrigens auch, wenn Sie einen Falschparker mit Ihrem Fahrzeug blockieren.

5. Ein vorhandener Radweg muss benutzt werden?

Nein. Der Radfahrer kann zwischen der Fahrbahn und dem Radweg wählen. Lediglich dort, wo entsprechende Schilder es ausdrücklich vorschreiben, ist der Radweg Pflicht.

6. Ein Bußgeld ab 60,- € gibt immer mindestens einen Punkt in Flensburg?

Nicht ganz. Ordnungswidrigkeiten müssen neben der verhängten Geldbuße von mindestens 60,- € auch in einer besonderen Liste der Fahrerlaubnisverordnung stehen. Ist der Verstoß nicht enthalten, gibt's auch bei mehr als 60,- € keine Punkte. Aber: Selbst wenn der Tatbestand in der Liste steht, können der Betroffene und sein Anwalt versuchen, die Geldbuße unter 60,- € abzusenken. Gelingt dies, geht man ebenfalls ohne Punkte aus.

7. Ist man auf dem Blitzerfoto erkennbar, kann man nichts machen?

Auch das stimmt nicht. In sehr vielen Fällen gibt's einen Weg aus den Punkten. Neben einem schlechten Foto ist nicht selten das Messergebnis aufgrund von Messfehlern nicht verwert-

bar. Dies wie auch eine möglicherweise geringe Fahrlässigkeit mindert die Buße und lässt Punkte häufig ganz entfallen.

8. Es gibt das volle Geld, wenn man bei einem Unfall unschuldig ist?

Leider nicht immer. Oft weiß der Geschädigte gar nicht genau, welche Schadensersatzansprüche ihm überhaupt zustehen. Die zahlungspflichtige Versicherung wiederum hat kein Interesse daran, ihn darauf aufmerksam zu machen. Das führt dazu, dass es ohne Anwalt oft viel weniger gibt. Warum also zögern? Zumal der Anwalt von der gegnerischen Versicherung bezahlt werden muss ...

9. Handynummer hinter der Windschutzscheibe ... Abschleppen verboten?

Leider nein. Der Mitarbeiter des Ordnungsamtes muss eine hinterlegte Telefonnummer nicht anrufen. Das Abschleppen kann höchstens rechtswidrig sein, wenn der Fahrer einen konkreten Hinweis darauf gibt, wo er sich gerade aufhält und dass er bereit ist, das Fahr-

zeug umgehend zu entfernen. Aber Vorsicht: Gerichte gestehen dem Ordnungsamt einen weiten Spielraum zu, ab wann das Auffinden des Fahrers unverhältnismäßig lange dauern würde.

10. Fußgänger hält Parklücke frei ...

Ist das Nötigung?

Zumindest eine Ordnungswidrigkeit, für die in der Regel ein Bußgeld verhängt wird. Eine Nötigung ist es erst, wenn Gewalt oder Gegenstände eingesetzt werden. Denn grundsätzlich gilt: Wer als Erster mit dem Fahrzeug an der Parklücke ist, der darf dort auch parken.



Absicherung der Mitfahrer bei einem Unfall

Viele Reisende nutzen Mitfahrzentralen, um preiswert ihr Ziel zu erreichen – oder um mögliche Bahnstreiks zu umgehen. Kommt es auf einer Fahrt zu einem Unfall, stellt sich die Frage der Absicherung der Mitfahrer. Braucht man eine Insassenversicherung bei einer Fahrgemeinschaft oder genießt man ohnehin als Mitfahrer einen Versicherungsschutz?

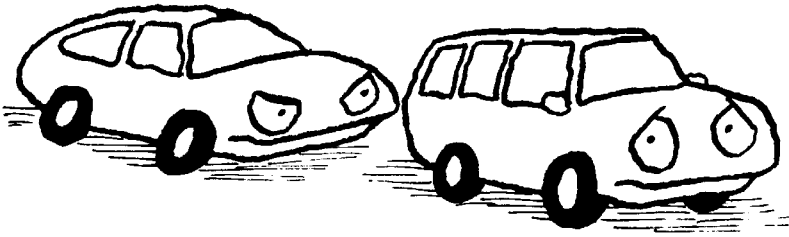
Seit vielen Jahren verzeichnen Mitfahrgelegenheiten für längere Fahrten über deutsche Autobahnen stetig Zuwachs. Vor möglichen Unfällen sind diese zufällig zusammengewürfelten Gruppen natürlich nicht befreit, sodass Mitfah-

rer immer wieder vor der Frage stehen: Wer haftet wann und für was im Schadensfall?

Der Fahrer verursacht einen Unfall: Wie ist die Fahrgemeinschaft versichert?

Ereignet sich ein Unfall mit einem Auto, das eine Fahrgemeinschaft bildet und trägt der Fahrer Schuld daran, sind alle Mitfahrer grundsätzlich über die Kfz-Haftpflichtversicherung des Halters bzw. des Fahrers versichert.

Normalerweise haftet der Halter des Fahrzeugs. Wenn dieser nicht auch der Fahrer ist, haftet Letzterer nur bei eigenem Verschulden.



Wie sind Mitfahrer versichert, wenn den Fahrer keine Schuld am Unfall trifft?

In diesem Fall können Mitfahrer vom Halter und seiner Haftpflichtversicherung dennoch Schadensersatz verlangen, denn hier greift die so genannte Gefährdungshaftung. Sie besagt: Halter haften für Schäden gegenüber den Insassen. Die Ansprüche können die betroffenen Mitfahrer direkt an den Kfz-Haftpflichtversicherer richten. Zudem kann das Unfallopfer auch vom Unfallverursacher mit Entschädigung rechnen. Sowohl der Halter des Fahrzeuges, in dem das Opfer saß, als auch Fahrer und Halter eines womöglich vorhandenen Verursacherfahrzeuges haften als Gesamtschuldner.

Sollten Beifahrer eine Haftungsbeschränkungs-erklärung unterzeichnen?

Fahrer können eine so genannte Haftungsbeschränkungs-erklärung mitbringen und sie von den Beifahrern unterzeichnen lassen. Sie regelt, dass Mitfahrer auf eigene Gefahr mitfahren und mit Ausnahmen wie in Fällen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf Ersatzleistungen verzichten – insofern diese nicht durch eine Versicherungsleistung ohnehin abgedeckt sind.

Konkret wird dies bei der Beschädigung von Gegenständen, die nicht üblicherweise am Körper mitgeführt werden, wie etwa eine Brille, die Kleidung und die Geldbörse. Reisegepäck wird im Schadensfall nicht zwingend von der Versicherung des Fahrers oder Halters, in welchem der Mitfahrer saß, ersetzt. Um als Verursacher nicht selber zahlen zu müssen, kann eine solche Erklärung vor der Fahrt von den Mitfahrern unterzeichnet werden.

Natürlich müssen Mitfahrer diese nicht unterzeichnen – andererseits muss der Fahrer diese Personen dann auch nicht in seinem Auto mitnehmen.

Geht nun doch der Laptop oder das Musikinstrument bei einem Unfall kaputt, können Mitfahrer zuvor diese in die Policen zum Beispiel ihrer Reisegepäckversicherung oder der Hausratsversicherung eintragen lassen. Manche übernehmen die Ersetzungskosten. Wer über beides nicht verfügt, aber oft Mitfahrgelegenheiten nutzt, sollte über den Abschluss einer solchen Versicherung nachdenken.

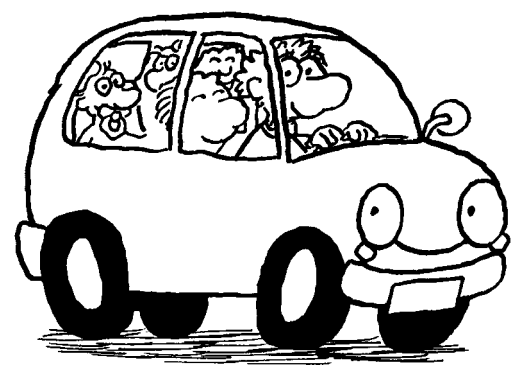
Braucht man als Mitfahrer eine spezielle Insassenversicherung?

Nein, eine solche Versicherung ist nicht notwendig, da Personenschäden über die Kfz-Haftpflichtversicherung versichert sind.

Gelten diese Regeln auch für die gewerbliche Beförderung?

Mitfahrgelegenheiten nehmen in aller Regel Geld, um die eigenen Betriebskosten am Wagen und der Fahrt zu decken – ein gewerbliches Geschäft ist es in den seltensten Fällen.

Die hier genannten versicherungstechnischen Regelungen gelten aber auch nur für die nicht-gewerbliche Beförderung. Wer allerdings Geld mit solchen Fahrten verdient, also Mitfahrer nicht nur mitnimmt, um die eigenen Kosten zu teilen, sondern damit ein Einkommen zu erzielen, könnte in Schwierigkeiten geraten. Für die Mitfahrer ändert sich dadurch zwar nichts, doch



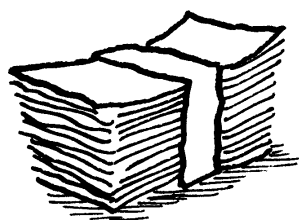
kann die Kfz-Haftpflichtversicherung bei dem Fahrer bzw. Halter Regress nehmen. Das könnte Betroffenen teuer zu stehen kommen.

Zusammenfassung:

Das müssen Mitfahrer zu Versicherungen wissen

- Sollte ein Unfall zu Verletzungen der Mitfahrer führen, springt die Kfz-Versicherung des Fahrers/Halters ein.
- Wenn ein Fremder der Unfallverursacher ist, haften sowohl der eigene Fahrer/Halter als auch der des Verursacherwagens.
- Versichert sind Gegenstände, die am Körper sind/liegen. Reisegepäck ist nicht automatisch versichert – außer man hat eine private Versicherung, die dafür aufkommt.
- Mitfahrer müssen keine Haftungsbeschränkungserklärung unterzeichnen.

Rechtssicherheit durch das OLG Dresden in Bezug auf Mietwagenkosten



Das OLG Dresden befasste sich mit Urteil vom 31.07.2013 – 7 U 1952/12 mit der Frage der Angemessenheit der Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall. Der Geschädigte nahm sich nach einem Unfall für die Reparaturzeit einen Mietwagen und erhielt durch den gegnerischen Versicherer die geltend gemachten Mietwagenkosten lediglich zu einem Teil ersetzt. Der Versicherer berief sich auf die sogenannte „Fraunhoferliste“, wonach Mietwagen deutlich günstiger zu erhalten seien als bei der alt eingesessenen „Schwackeliste“. Die geltend gemachten Mietwagenkosten seien deutlich zu hoch. Ein Tarif, der sich nach der Schwackeliste richtet, sei übersteuert. Die Geschädigte klagte daraufhin den Restbetrag, den der Versicherer nicht gezahlt hatte, ein. Das OLG Dresden ging der Frage nach, welche Erkundigungspflicht des Geschädigten bei Zweifeln an der Angemessenheit der Mietwagenkosten entstehen. Nunmehr stellte das OLG

klar, dass der Normaltarif der Mietwagenpreise grundsätzlich auch durch den Schwackeliste-Mietpreisspiegel geeignet geschätzt werden kann. Eine Nachfrage des Geschädigten nach einem anderen als dem ihm angebotenen konkreten Mietwagentarif für ein Ersatzfahrzeug ist, von besonders gelagerten Fällen abgesehen, regelmäßig nur dann veranlasst, wenn sich der ihm angebotene Tarif mehr als 50 % von dem einschlägigen Tarif der Schwacke-Liste entfernt. Allerdings muß der Geschädigte darlegen und erforderlichenfalls auch beweisen, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis und Einflussmöglichkeiten kein wesentlich günstigerer Tarif am Ort zur Verfügung stand. Der Versicherer kann dabei also nicht einfach pauschal auf Internetangebote von überregional tätigen Autovermietern abstellen, die keinen Bezug zum Unfallzeitpunkt erlauben, keinen Vollkaskoschutz aufweisen, eine Kilometerbegrenzung enthalten und überdies auch nur unter Vorbehalt (Reservierungsbestätigung nach 48 Stunden bzw. bei Verfügbarkeit) erteilt wurden. Diese sind grundsätzlich deutlich günstiger als Mietwagentarife, die z.B. ein Autohaus direkt vor Ort anbietet, aber eben nicht immer oder nur gegen Vorbestellung zu erhalten. Der Versiche-

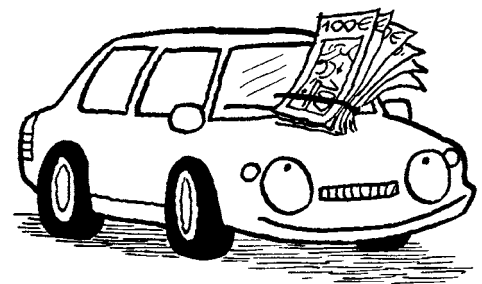


Von Rechtsanwalt
Patrick Roth

rer kann also nicht pauschal auf den günstigsten Tarif verweisen und lediglich diesen abrechnen. Dies ist vergleichbar mit der Reparatur eines Fahrzeugs. Auch hier kann nicht auf die maximal günstigste Werkstatt verwiesen werden. Das OLG ist aber darüber hinaus hinsichtlich der Pflichten des Geschädigten der Ansicht, dass dieser dann reagieren muss, wenn sich ihm aufdrängen musste, dass der ausgewählte Mietwagentarif erheblich oder aber auffällig hoch von den Preisen der Schwackeliste abweicht. Davon sei immer dann auszugehen, wenn diese Preise um mindestens 50 % überschritten werden, was jedoch in der anwaltlichen Praxis selten der Fall ist. Sofern der Versicherer dem Geschädigten einen günstigeren Tarif konkret anbietet, muss sich der Geschädigte auf den günstigeren Tarif verweisen lassen. Im konkreten Fall konnte der Versicherer dies nicht nachweisen. Der Versicherer hatte weiter behauptet, dass nur dann nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel abgerechnet werden dürfe, wenn eine Eil- oder Notsituation vorliege, also der Geschädigte verunfallt und zeitnah ein Ersatzfahrzeug benötigt. Auf Grund

dessen hatte er die Mietwagenkosten nur zu einem Teil ausgeglichen. Auch dies hat das OLG anders bewertet.

Das Urteil des OLG Dresden bietet mit dem Urteil ein Stück Rechtssicherheit für einen Geschädigten in einem Bereich, der mit Versicherungen hart „umkämpft“ ist und Versicherer häufig standardisiert Ansprüche des Geschädigten, wie vorliegend Mietwagenkosten, kürzen. In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass lediglich unter Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe – hinsichtlich der Position Mietwagenkosten aber auch hinsichtlich weiterer Schadenspositionen Schadensersatz vollständig durchgesetzt werden kann.



Von Rechtsanwältin
Elisabeth Krohe

Der typische Türöffner-Fall mal anders

Jedem ist es schon mal passiert: Man öffnet die Fahrzeugtür, ohne vorher einen prüfenden Blick in den Rückspiegel geworfen zu haben, und schon hat das vorbeifahrende Fahrzeug eine Delle in der Seitenwand. Die Rechtsprechung sieht in diesem Fall bei beiden Beteiligten die Schuld: Der Verkehrsteilnehmer, der seine Autotür unvorsichtig öffnet, kommt dabei seiner gesteigerten Sorgfaltspflicht gem. § 14 Abs. 1 StVO nicht nach, während der Fahrer des vorbeifahrenden Fahrzeuges keinen ausreichenden Seitenabstand einhält.

In dem Fall, den das OLG Bremen (Az. 2 u 19/08) zu entscheiden hatte, wurde auch eine Tür geöffnet, die rechtliche Würdigung ist jedoch eine andere.

Im vorliegenden Fall öffnete eine Mutter mit ihren beiden Kindern im Wagen unterwegs. Sie parkte ihr Fahrzeug am rechten Fahrbahnrand und ging einkaufen. Als sie alle Einkäufe erledigt hatte, kam sie zurück zu ihrem Fahrzeug und setzte zunächst von der Beifahrerseite aus ihren Sohn auf seinen Kindersitz und schnallte ihn an. Dann ging sie, ohne dass sich Verkehr

auf der Straße befand, mit der jüngeren Tochter auf dem Arm von hinten um den Wagen herum, um das Kind von der Fahrerseite aus hineinzusetzen. Bevor sie die Wagentür öffnete, vergewisserte sie sich nochmals in alle Richtungen nach der Verkehrslage. Danach öffnete sie die Tür, setzte ihre Tochter in den Sitz und schnallte diese an. In diesem Moment kam die Unfallgegnerin, fuhr in der Annahme ausreichenden Seitenabstandes an dem Fahrzeug der Mutter vorbei, „blieb jedoch an der geöffneten Tür hängen“, sodass diese umschlug und einen Schaden in Höhe von mehr als 6.000,00 € verursachte.



Besonders an diesem Fall ist, dass die untergerichtlichen Instanzen den Sachverhalt wie oben in der Einleitung beschrieben gewertet haben und der Mutter eine 50 % Mitschuld an dem Schaden angelastet haben.

Das durch die Berufung angerufene OLG Bremen wertet den Fall jedoch anders: Das Gericht sieht es als erwiesen an, dass die Unfallgegnerin hier den Schaden allein verursacht hat. Diese habe die wesentliche Unfallursache dadurch gesetzt, weil sie den seitlichen Abstand zu dem parkenden PKW falsch eingeschätzt hat und entgegen § 1 Abs. 2 StVO keinen ausreichenden Sicherheitsabstand eingehalten hat. Die Mutter, die ihrer Tochter beim Einsteigen half, hatte gem. § 14 Abs. 1 StVO die gesteigerte Sorgfalt zu erfüllen und, als sie ihrer Tochter half, sich so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen war. Hierbei stellt das OLG Bremen klar, dass es nicht die durch die Vorinstanz ausgeurteilte Auffassung teilt, die Geschädigte hätte zur Wahrung der oben genannten Pflicht davon absehen müssen, die Tür an der Fahrerseite zu öffnen und stattdessen beide Kinder von der Beifahrerseite aus in ihre Kindersitze setzen müssen. Das OLG führt dazu aus: „Sieht man einmal von den damit verbundenen, allen Senatsmitgliedern hinreichend bekannten praktischen Problemen ab, bleibt zu beachten, dass § 14 I StVO das Öffnen der linken

Tür nicht grundsätzlich verbietet (so auch BGH, VersR 1987, 53 f., juris Rn. 25). Das an Ein- und Aussteigende gerichtete Gebot des § 14 I StVO bedeutet vielmehr, dass Fahrzeurtüren nur dann geöffnet werden sollen, wenn der Ein- bzw. Aussteigende sicher sein darf, dass er andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet (BGH a.a.O., juris Rn.22).“

Sinn und Zweck des § 14 Abs. 1 StVO ist es, Unfälle zu verhüten, die gerade durch das unachtsame Öffnen von Fahrzeurtüren entstehen. Höchste Sorgfalt ist dem ein- und aussteigenden Verkehrsteilnehmer gerade wegen des dadurch bedingten Überraschungsmoments auferlegt: Eine Gefährdung im Sinne des § 14 StVO kann also nur dann angenommen werden, wenn das Öffnen der Tür unvermittelt geschieht und einen anderen Verkehrsteilnehmer zu plötzlichem Reagieren zwingt (LG Berlin, ZfSch 2001, 353ff. juris Rn.8, 12).

Diese Überraschungs- bzw. Gefahrensituation war hier jedoch gerade nicht zu beobachten, sodass eine Mithaftung hier nicht in Betracht kommt.

OLG Bremen, Urteil vom 29.05.2008,
Az.: 2 U 19/08



Von Rechtsanwältin
Elisabeth Krohe

Ein Sketch geht nach hinten los und führt zum Reisemangel

Dass manche Witze, besonders auf Kosten anderer nicht lustig sind, ist allen bekannt. Aber dass es sich hierbei auch um einen Reisemangel handeln kann, wurde am 10.06.2010 durch das Amtsgericht München ausgeurteilt.

Im konkreten Fall hatte der Kläger mit seiner Frau im Jahr 2009 eine 7-tägige Pauschalreise nach Sharm-El-Sheik in Ägypten zu einem Reisepreis von 689,00 € gebucht.

2 Tage vor Abreise des Klägers und seiner Begleitung wurden auf einer Bühne durch Animatoure Sketche aufgeführt. Unter anderem sollten dort bei einem dieser Sketche die unterschiedlichen Arten des Grüßens durch die verschiedenen Völker imitiert werden. Als der Gruß der Deutschen demonstriert werden sollte, gingen zwei Animatoure im Stehschritt aufeinander zu. Als sie aneinander vorbei gingen, hoben beide ihren linken Arm und brüllten: „Heil“.

Als der Reisende seine Reise beendet hatte, minderte er gegenüber dem Reiseveranstalter den Reisepreis um 25 % des Gesamtpreises aufgrund der Unannehmlichkeiten durch den Sketch. Wei-

terhin war er der Meinung, ihm stünden Schadenersatz wegen entgangener Urlaubsfreude und wegen Verstoßes gegen das Diskriminierungsgesetz von mindestens 500,00 € zu.

Dem widersprach der Reiseveranstalter, woraufhin der Fall vor Gericht entschieden werden musste:

Das damit befasste Amtsgericht München urteilte am 10.06.2010 (AZ: 281 C 28813/09) und gab dem Kläger teilweise Recht. Bei dem Sketch handele es sich um einen Reisemangel, der über eine bloße Unannehmlichkeit hinausgehe. Die Beweisaufnahme habe ergeben, dass nach dem Sketch eine allgemeine Stille im Zuschauerraum entstanden sei. Der Urlauber und seine Gattin hätten sich unwohl gefühlt. Es sei aber wesentliches Element desurlaubes, so das Gericht, dass man sich als Gast wohlfühle und gastfreundlich behandelt werde. Hier sei jedoch der Eindruck vermittelt worden, dass Deutsche nicht willkommen sind. Dies beeinträchtige die Reise. Es musste jedoch berücksichtigt werden, dass diese nur zeitweise beeinträchtigt gewesen war, da der Sketch am vorletzten Tag stattgefunden hat. Der Kläger sei damit für 2 Tage und zwar in Höhe von 20 % pro Tag zu entschädigen. Er wurde daher mit 34,45 € Reisepreisminderung entschädigt. Ein Schadenersatzanspruch stünde ihm jedoch nicht zu, so das Gericht. Der verunglückte Sketch sei nicht so gravierend, dass insgesamt von einer nutzlos vertanen Urlaubszeit auszugehen sei. Weiterhin liege kein Verstoß gegen das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz vor. Eine Diskriminierung erfordere eine Herabsetzung von gewisser Intensität. Ein geschmackloser Scherz reiche dafür nicht aus. AG München, Urteil vom 10.06.2010, Az.: 281 C 28813/09



Kehrtwende der Rechtsprechung zu den Schönheitsreparaturen

In einer spektakulären Entscheidung des Bundesgerichtshofs hat sich dieser unter ausdrücklicher Aufgabe seiner jahrzehntelangen Rechtsprechung mit der Frage der Umlegung von Schönheitsreparaturen auf den Mieter befasst und einen jahrelangen Streit (vorläufig) beendet.

In dem mit Urteil vom 18.03.2015 – VIII ZR 185/14 – entschiedenen Fall hatte der Vermieter den Mietern einer Wohnung aufgegeben, in drei Räumen vor Anmietung der Wohnung Anstricharbeiten durchzuführen. Vereinbart war, dass dann Mietzahlungen erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen sollten als Ausgleich. Gemäß dem abgeschlossenen Mietvertrag wurden die Schönheitsreparaturen auf den Mieter abgewälzt, wobei die bisherige Rechtsprechung zu den „starr und weichen“ Fristen beachtet worden war. Nach Auszug der Mieter verlangte der Vermieter nunmehr Schadenersatz für nicht bzw. nicht fachgerecht vorgenommener Schönheitsreparaturen.

Der Bundesgerichtshof hat eine Kehrtwende vollzogen und die Zahlungsklage des Vermieters abgewiesen. Bisher wurde bei unrenoviert übergebenen Wohnungen lediglich die Frist zur Durchführung der Schönheitsreparaturen erst ab Übernahme der Wohnung und nicht ab letzter Renovierung gerechnet. Dabei handelt es sich

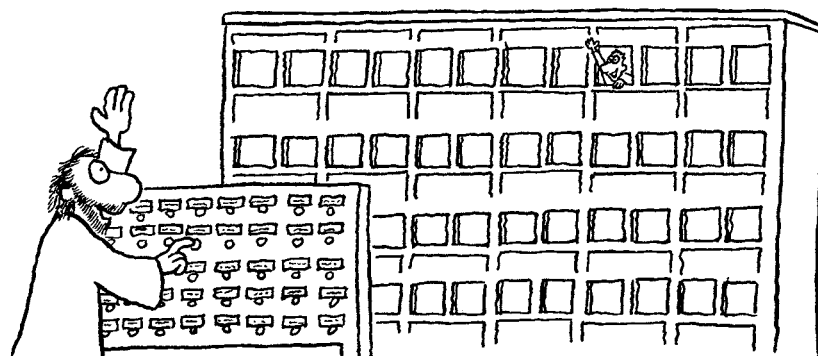
aber, wie der Bundesgerichtshof nunmehr festgestellt hat, um eine unzulässige geltungserhaltende Reduktion. Der BGH sieht die Gefahr, dass der Mieter bei einer unrenoviert übergebenen Wohnung Abwohnsuren beseitigen muss, die er selbst nicht verursacht hat. Etwas anderes soll aber dann gelten, wenn der Vermieter dem Mieter einen Ausgleich gezahlt hat, wobei eine halbe Monatsmiete bei einer Drei-Zimmer-Wohnung zu wenig ist.

Der Senat des Bundesgerichtshofs geht dabei aber nicht so weit, eine Klausel, die nicht zwischen renoviert und unrenoviert unterscheidet, für unwirksam zu erklären. Das seien einfach unterschiedliche Vertragsgegenstände. Der Mieter muss daher beweisen, dass seine Wohnung in die Gruppe „unrenoviert“ fällt und die Klausel deshalb unwirksam ist. Renoviert soll die Wohnung nicht nur dann sein, wenn die Maler gerade erst die Wohnung verlassen haben, sondern bereits dann, wenn die überlassenen Mieträume den Gesamteindruck einer renovierten Wohnung vermitteln.

Mit dieser Entscheidung hat ein jahrzehntelanger Streit ein vorläufiges Ende gefunden. Die Schwierigkeiten der Praxis werden in Zukunft in der Feststellung des Zustandes bei Einzug



Von Rechtsanwalt
Raimund Kühne



in die Wohnung und in der Bewertung, ob dies dann noch den Gesamteindruck einer renovierten Wohnung rechtfertigt, liegen. Der Senat hat dabei schon darauf hingewiesen, dass die Unwirksamkeit nicht auf diejenigen Teile der Wohnung beschränkt werden kann, die dem Mieter unrenoviert überlassen worden sind. Eine teilweise Aufrechterhaltung oder Umgestaltung der Klausel komme wegen des Verbots der geltungserhaltenden Reduktion nicht in Betracht. Ob die Übertragung der Schönheitsreparaturverpflichtung jedoch nur auf renovierte Teile der Wohnung beschränkt werden kann, hat der Senat offen gelassen. Bei ausreichender Transparenz dürfte das aber möglich sein.



Zusammenfassend sind folgende Grundsätze aufgrund der Entscheidung des Bundesgerichtshofes zu beachten:

1. Renoviert und unrenoviert übergebene Wohnungen sind unterschiedliche Vertragsgegenstände.
2. Nur bei unrenoviert übergebenen Wohnungen ist die formularvertragliche Abwälzung der Schönheitsreparaturen im Mietvertrag unwirksam.
3. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Vermieter den unrenovierten Zustand durch Zahlung eines angemessenen Ausgleichsbetrages kompensiert.
4. Der Mieter muss beweisen, dass die Wohnung unrenoviert übergeben wurde.
5. Unrenoviert ist eine Wohnung nicht erst dann, wenn sie übermäßig stark abgenutzt oder völlig abgewohnt ist, sondern schon dann, wenn die überlassenen Mieträume den Gesamteindruck einer nicht renovierten Wohnung vermitteln.

Ob die Schönheitsreparaturklausel in Ihrem Mietvertrag wirksam oder unwirksam ist, sollte daher im Einzelfall geprüft werden.



Von Rechtsanwalt
Raimund Kühne

Schadenersatzanspruch des Kindes bei Abhebungen von Sparguthaben durch die Eltern

In einer aktuellen Entscheidung des Obergerichtes Bremen, Beschluss vom 03.12.2014, 4 UF 112/14, hat ein Kind einen Schadenersatzanspruch gegen seine Eltern, soweit diese vom Sparkonto der Kinder Geld abgehoben haben und den Verlust nicht wieder ausglei-

chen. In diesem Zusammenhang sei zu beachten, dass das Sparguthaben der Kinder nicht für Unterhaltsleistungen genutzt werden darf, wie z. B. Urlaubsreisen, Einrichtungsgegenstände für das Kinderzimmer oder Geschenke.



Dem Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Vater zweier Kinder hob in einem Zeitraum von über 5 Jahren mehrmals Geld vom jeweiligen Sparkonto der beiden Kinder ab. Während das Sparkonto des einen Kindes mit einem Betrag von 500,00 € belastet wurde, wurde vom Sparkonto des anderen Kindes ein Betrag in Höhe von fast 3140,00 € abgehoben. Die Gelder verwendete der Vater ausschließlich für die Bezahlung von Urlaubsreisen, Einrichtungsgegenständen für die Kinderzimmer sowie Geschenken für die Kinder. Aufgrund dessen klagten beide Kinder auf Zahlung von Schadenersatz. Das Amtsgericht Bremerhaven sprach den beiden Kindern jeweils einen Schadenersatz in Höhe von 500,00 € und fast 3140,00 € zu. Gegen diese Entscheidung legte der Vater Rechtsmittel ein – ohne Erfolg.

Das Oberlandesgericht Bremen bestätigte die Entscheidung der Vorinstanz. Den beiden Kindern habe nach § 1664 BGB ein Anspruch auf Schadenersatz zugestanden. Denn der Vater habe durch die Abhebungen von beiden Sparkonten seine Vermögenssorgepflicht verletzt. Die Vermögenssorge sei von der elterlichen Sorge umfasst (§ 1626 BGB) und beinhaltet die Pflicht zur Verwaltung der Gelder der Kinder. Die Vermögenssorge verbiete unter anderem auch die Verwendung der Gelder für persönliche Zwe-

cke. Ziel der Vermögenssorge ist die Verwahrung des Kindesvermögens zum Nutzen der Kinder.

Eine persönliche Nutzung der Gelder der Kinder liege nicht nur dann vor, wenn die Gelder ausschließlich den Eltern zugutekommen. Unzulässig sei vielmehr auch ihre Verwendung für Unterhaltsleistungen. Es sei in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die Eltern ihren Kindern einen angemessenen Lebensunterhalt schulden. Dieser sei von den Eltern und nicht von den Kindern zu tragen. Zum Lebensunterhalt gehören z. B. Einrichtungsgegenstände, wie die Kinderzimmerausstattung, Geschenke für die Kinder sowie Urlaubsreisen. Aufwendungen hierfür dürfen nicht mit Geldern der Kinder geleistet werden.

Nach Auffassung der Richter sei es zwar möglich, durch die Rückzahlung von abgehobenen Beträgen den Schaden ganz oder teilweise zu reduzieren. Den Umstand der Wiedereinzahlung müssen aber die Eltern darlegen und ggf. beweisen. Dieser Nachweis war im vom OLG Bremen entschiedenen Fall nicht gelungen.





Von Rechtsanwalt
Richard Wünsche

Erstattungsfähigkeit einer ergänzenden Stellungnahme eines Sachverständigen nach Prüfbericht der gegnerischen Haftpflichtversicherung

Haftpflichtversicherer überprüfen regelmäßig Gutachten eines durch den Geschädigten eingeholten Sachverständigengutachtens, welches zur Schadensbeifferung notwendig ist. Hierbei wird von den Haftpflichtversicherern ein Prüfbericht angefertigt, welcher unter Umständen technisch notwendige Arbeiten anzweifelt. Diese sollen dann laut dem Prüfbericht nicht erstattungsfähig sein. Ein Geschädigter kann diese Beurteilung zur fach- und sachgerechten Reparatur nicht beurteilen, da es für einen Geschädigten oftmals nicht nachvollziehbar ist, ob die Kürzung sachgerecht ist oder nicht. Die Haftpflichtversicherung erhebt somit konkrete Zweifel am Sachverständigengutachten. Der Prüfbericht kann dann dem Sachverständigen vorgelegt werden. Dieser muss hierzu eine ergänzende Stellungnahme vornehmen, welche Zeit kostet und der Sachverständige nicht kostenlos erstellt. Fraglich ist, ob diese Kosten sodann vom Haftpflichtversicherer getragen werden müssen.

Diese Ergänzungsgutachten-Stellungnahme zum Prüfbericht durch den Sachverständigen ist sodann vom Haftpflichtversicherer zu zahlen. Mit einem solchen Fall beschäftigte sich jüngst das Landgericht Saarbrücken im Urteil vom 20.02.2015 unter dem Aktenzeichen 13 S 197/14. Das Landgericht führte im Urteil aus:

„Erhebt der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer bereits vorgerichtlich technische Einwände gegen das Sachverständigengutachten des Geschädigten, deren Berechtigung der

Geschädigte aufgrund fehlender Sachkenntnis nicht abschließend beurteilen kann, darf der Geschädigte grundsätzlich die Einholung eines Ergänzungsgutachtens seines Sachverständigen zur Auseinandersetzung mit den erhobenen Einwendungen für sachdienlich halten. Das berechtigte Vertrauen des Geschädigten in die Richtigkeit der Schadensfeststellung seines Sachverständigen ist nämlich aufgrund der entgegenstehenden technischen Einwendungen des Schädigers oder dessen Haftpflichtversicherers so weit erschüttert, dass es dem Geschädigten – auch aus Gründen der Waffengleichheit – nicht zuzumuten ist, auf dieser Grundlage seinen Schaden geltend zu machen. Um sachgerecht vortragen zu können und den erlittenen Schaden verbindlich zu beziffern und ggf. durchzusehen, darf der Geschädigte demnach unter diesen Umständen eine weitere Beauftragung seines Sachverständigen für erforderlich und zweckmäßig erachten. [...] Dies gilt auch, weil der Geschädigte in einer solchen Situation davon ausgehen darf, mithilfe einer ergänzenden Stellungnahme seines Sachverständigen zur (technischen) Klärung des Sachverhaltes bereits im Vorfeld eines Prozesses beitragen und so – auch im Sinne einer wirtschaftlich sinnvollen Vorgehensweise – auf eine nicht streitige Erledigung hinwirken zu können.“ Das Urteil ist rechtskräftig.

Es ist zu beachten, dass es sich bei der Prüfung um technische Einwendungen des Haftpflichtversicherers mittels des Prüfberichtes handeln

muss. Wenn der Sachverständige hierzu technische Ausführungen macht, sind die Kosten erstattungsfähig.

Keine technischen Einwendungen stellen die Verweisung auf eine freie Werkstatt dar und die damit verbundenen Kürzungen von Stundenlöhnen, sofern dieses dem Geschädigten zumutbar sind oder Kürzungen von Verbringungskosten und UPE-Aufschlägen.

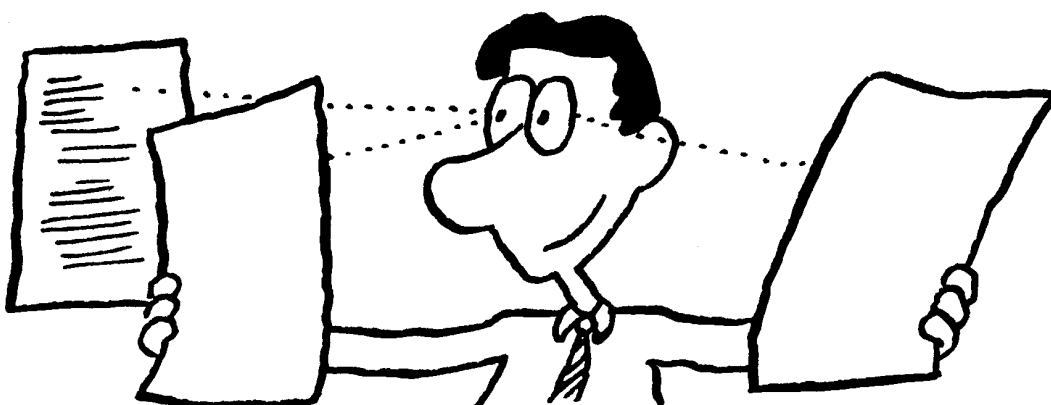
Regelmäßig werden vorerst bei der Auszahlung Verbringungskosten und sogenannte UPE-Aufschläge auf die Ersatzteile gekürzt, da diese nur bei einer Reparatur anfallen. Hierbei handelt es sich jedoch nur um ein rechtliches Problem. In der Rechtsprechung werden diese Positionen zum erforderlichen Wiederherstellungsaufwand gezählt und sind erstattungsfähig – auch wenn die Reparatur nicht vorgenommen wird. Voraussetzung der Erstattung ist sodann, dass diese Kosten in markengebundenen Fachwerkstätten in der Region üblich sind. Ein weiteres rechtliches Problem betrifft die Kürzungen des Stundenlohnes bei fiktiver Abrechnung, also wenn nicht repariert wird, dann kann der Haftpflichtversicherer den Geschädigten auf eine freie Werkstatt und die dort angesetzten Stundenlöhne verweisen. Dies gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Eine Verweisung auf eine freie Werk-

statt wird regelmäßig als unzumutbar angesehen, wenn das Fahrzeug nicht älter als 3 Jahre ist oder der Geschädigte immer (nachweislich durch das Serviceheft) in einer markengebundenen Fachwerkstatt war oder die von der Haftpflichtversicherung benannte Referenzwerkstatt in vertraglicher Beziehung mit dem Haftpflichtversicherer steht.

50 % Mitverursachung trotz Vorfahrtsverletzung des Unfallgegners!

Grundsätzlich gilt, wer die Vorfahrt eines anderen verletzt, haftet für den Schaden zu 100 %. Hierbei gibt es jedoch Ausnahmen, wenn den Vorfahrtsberechtigten ein Verschulden oder ein Fahrfehler nachgewiesen werden kann. Hierauf wurde bereits in einem vorherigen Artikel im Durchblick berichtet. Dabei ging es um die Mithaftung des Vorfahrtsberechtigten, welcher blinkte und den Anschein, durch Verringerung der Geschwindigkeit, erweckte, abbiegen zu wollen und dennoch geradeaus fuhr. Hierbei wurde eine Mitverursachung am Verkehrsunfall zu 25 % des Vorfahrtsberechtigten gesehen.

Das OLG Saarbrücken hat mit Urteil vom 29.01.2015 unter dem Aktenzeichen 4 U 181/13 entschieden, dass ein Vorfahrtsberechtigter auch dann für einen Verkehrsunfall haftet, wenn



dieser stur auf sein Vorfahrtsrecht vertraut und den übrigen Verkehr nicht beachtet und sodann seine Vorfahrt erzwingen will. Das OLG Saarbrücken führte hierzu wie folgt aus:

„Jedoch ist nach anerkannten Grundsätzen, die auch in die Rechtsprechung des Senats Eingang gefunden haben (...), der Vorfahrtsberechtigte, der davon ausgehen muss, dass sein Vorfahrtsrecht aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht erkannt wird, zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme verpflichtet und muss seine Fahrweise auf eine mögliche Missachtung seines Vorfahrtsrechts ausrichten. (...) Der Vorfahrtsberechtigte ist insbesondere nicht berechtigt, sein

Vorfahrtsrecht zu erzwingen, sondern muss notfalls zur Vermeidung einer Kollision auf dieses verzichten (...) Die Folge hiervon ist indes keine überwiegende Haftung der Klägersseite, sondern eine jeweils hälftige Haftung beider Seiten.“

Es zeigt sich, dass es im Verkehrsrecht eine Einzelfallentscheidung des jeweiligen Unfalles gibt und die einzelnen Verursachungsbeiträge abgewogen werden müssen. Hierbei muss jedoch auch beachtet werden, dass im gerichtlichen Verfahren nachgewiesen werden muss, welche Umstände zum Verkehrsunfall beigetragen haben. Eine bloße Behauptung reicht hierfür nicht aus.



Von Rechtsanwältin
Annett Bachmann-Heinrich

Hartz-IV-Empfänger müssen regelmäßigen Datenabgleich hinnehmen

Die Zahl der Leistungsbezieher von SGB II (Hartz IV) nimmt stetig zu. Neben den Betroffenen, die tatsächlich darauf angewiesen sind, gibt es auch einige, die eigentlich keinen Anspruch haben, weil Vermögen vorhanden ist, welches vorrangig zum Lebensunterhalt eingesetzt werden kann. Oftmals werden solche Vermögensanlagen gar nicht im Antrag angegeben.

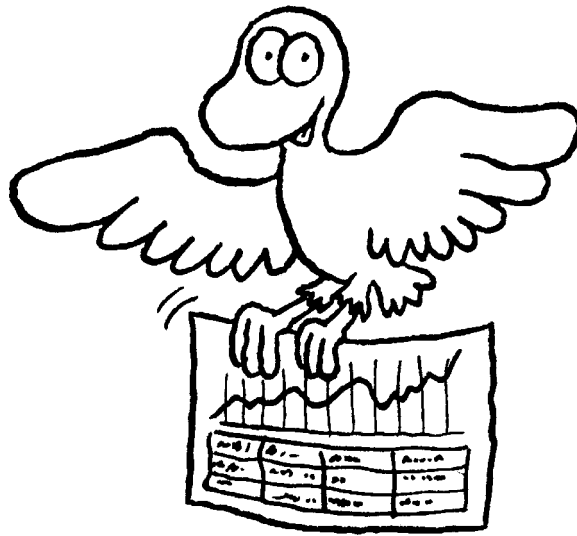
Das dies zu zahlreichen Überzahlungen führte, wurden die Jobcenter nun ermächtigt die Daten von Hartz-IV-Empfängern regelmäßig mit Behörden abzugleichen, um sie auf nicht angegebene Kapitalerträge hin zu überprüfen. Eine Einwilligung des Leistungsbeziehers zum Datenabgleich ist nicht erforderlich.

Das BSG hat nun entschieden, dass diese Praxis der Jobcenter nicht unverhältnismäßig ist und durch die gesetzliche Grundlage in § 52 Abs. 1 Nr.

3 SGB II gerechtfertigt wird. Der § 52 Abs. 1 Nr. 3 SGB II rechtfertigt den Eingriff in den Schutzbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, weil sie dem Gebot der Normenklarheit und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügt.

Der leistungsbeziehende Kläger wandte sich mit seiner vorbeugenden Unterlassungsklage gegen den automatisierten Datenabgleich. Diesen führen die Jobcenter zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. mit dem Bundeszentralamt für Steuern durch. Die Daten der Jobcenter werden dafür mit den beim Bundeszentralamt für Steuern vorhandenen Informationen zu Kapitalerträgen, für die Freistellungsaufträge erteilt worden sind, abgeglichen. Daraus resultierende „Überschneidungsmittelungen“ ermöglichen weitere Nachfragen der Jobcenter zu etwaigen Zinseinkünften oder bisher nicht bekannten Vermögenswerten.

Die Vorinstanzen hatten die Klage abgewiesen. Der 4. Senat des BSG hat die Revision des Klägers nun auch zurückgewiesen. Das Gericht ist davon ausgegangen, dass die Regelungen den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen, weil der Anlass, der Zweck und die Grenzen des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung in der Ermächtigung ausreichend bestimmt festgelegt sind. Die Datenabgleiche verstoßen auch nicht gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie dienen der Vermeidung des Leistungsmissbrauchs und damit einem Gemeinwohlbelang, dem eine erhebliche Bedeutung zukommt.



Der Abgleich ist auch geeignet, erforderlich und angemessen, um die beschriebenen Zwecke zu erreichen. Den Gemeinwohlbelangen von erheblicher Bedeutung steht ein nur begrenzter Einblick in die persönliche Sphäre des SGB II-Berechtigten gegenüber, weil lediglich einzelne Daten zur Einkommens- und Vermögenssituation des Leistungsberechtigten abgeglichen und mit Ausnahme des jahresbezogenen Abgleichs zum 1.10. nur im vorangegangenen Kalendervierteljahr an das Bundeszentralamt übermittelte Daten einbezogen werden dürfen.

Auch die Argumentation des Klägers, dass damit jeder Leistungsempfänger unter einen Generalverdacht des Betruges gestellt werde, verhalf der Klage nicht zum Erfolg. Die Richter entschieden, dass der Gesetzgeber nicht nur allein auf die Angaben von Sozialleistungsbeziehern abstellen muss, sondern auch ein verhältnismäßig ausgestaltetes Überprüfungsverfahren vorsehen kann (BSG, Entscheidung v. 24.4.2015, B 4 AS 39/14 R).

Zeugnisrechtsstreit: „zur vollen Zufriedenheit“ oder „stets zur vollen Zufriedenheit“?

Bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitnehmer Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis. Das Zeugnis muss mindestens Angaben zu Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Der Arbeitnehmer kann aber auch ein sogenanntes qualifiziertes Arbeitszeugnis verlangen, in welchem sich die Angaben darüber hinaus auf

Leistung und Verhalten im Arbeitsverhältnis erstrecken. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts begründet diese Vorschrift allerdings keinen Anspruch des Arbeitnehmers auf ein „gutes“ oder „sehr gutes“ Zeugnis. Vielmehr hat der Arbeitnehmer lediglich Anspruch auf ein leistungsgerechtes Zeugnis,



Von Assessorin
Sarah Hoyer

was die Leistungen wahrheitsgetreu wiedergibt. Ist der Arbeitnehmer mit dem erteilten Zeugnis nicht einverstanden, kann er vom Arbeitgeber gerichtlich dessen Berichtigung oder Ergänzung verlangen. Dabei muss der Arbeitnehmer als derjenige, der einen Anspruch auf eine konkrete Zeugnisformulierung geltend macht, die hierfür erforderlichen Tatsachen vortragen. Erst wenn der Arbeitnehmer dargelegt hat, leistungsgerecht sei ausschließlich eine überdurchschnittliche Beurteilung, hat der Arbeitgeber die Tatsachen vorzutragen, die dem entgegenstehen sollen (BAG, Urt. v. 14.10-2003, AZ: 9 AZR 12/03).

In seiner Entscheidung vom 18.11.2014 (AZ: 9 AZR 584/13) hat das Bundesarbeitsgericht sich nunmehr erneut mit der Darlegungs- und Beweislast im Zeugnisrechtsstreit beschäftigt. Die Parteien stritten über die Gesamtbewertung der Leistung der Klägerin in einem Arbeitszeugnis. Die Klägerin war in der Zahnarztpraxis der Beklagten im Empfangsbereich und als Bürokraft beschäftigt. Darüber hinaus half die Klägerin bei der Erstellung des Praxisqualitätsmanagements. Das Arbeitsverhältnis endete aufgrund einer Kündigung. Im Anschluss an das Arbeitsverhältnis erhielt die Klägerin ein Arbeitszeugnis. Mit ihrer Klage hat sich die Klägerin gegen den Inhalt des

von der Beklagten erteilten Zeugnisses gewandt. Die Klägerin vertrat die Auffassung, dass ihr die Beurteilung „stets zur vollen Zufriedenheit“ zustünde, weil ihre Arbeit tadellos gewesen sei, sie verschiedene Verbesserungen in der Praxis eingeführt habe und die von der Beklagten angeführten Mängel nicht zuträfen. Die Beklagte wiederum hat gemeint, der Klägerin allenfalls die Gesamtbewertung „zur vollen Zufriedenheit“ zu attestieren, da die Klägerin keine überdurchschnittlichen Leistungen erbracht habe und es zu zahlreichen Fehlleistungen gekommen sei. Das Arbeitsgericht Berlin hat der Klage überwiegend stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hat die auf die Gesamtbewertung beschränkte Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Beide Vorinstanzen sind der Ansicht, dass heute die Note „gut“ als durchschnittlich gelte. Sowohl das Arbeitsgericht als auch das Landesarbeitsgericht haben sich auf eine Studie der Universität Nürnberg-Erlangen berufen, in welcher von 802 untersuchten Arbeitszeugnissen 86 % auf die Noten „gut“ oder „sehr gut“ kamen. Die Beklagte, welche somit die Darlegungs- und die Beweislast für die von ihr zugestandene Leistungsbeurteilung mit „befriedigend“ bzw. „zu unserer vollen Zufriedenheit“ trifft, habe etwaige Leistungsmängel der Klägerin nicht ausreichend dargelegt.

Der neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts hingegen teilt diese Ansicht der Vorinstanzen nicht und hielt an seiner bisherigen Rechtsprechung zur Darlegungs- und Beweislast fest. In den Entscheidungsgründen führen die Richter aus, dass das Landesarbeitsgericht zwar zutreffend davon ausgegangen ist, dass der Arbeitnehmer, der eine überdurchschnittliche Beurteilung im Zeugnis erstrebt, entsprechende Leistungen vortragen und ggf. beweisen muss. Jedoch hat es den Begriff „überdurchschnittliche Beurteilung“ verkannt. Entgegen seiner Annahme liegt eine überdurchschnittliche Leistung vor, wenn sie der Schulnote „gut“ oder „sehr gut“ entspricht. Welche Schulnoten in den Zeugnissen einer Bran-



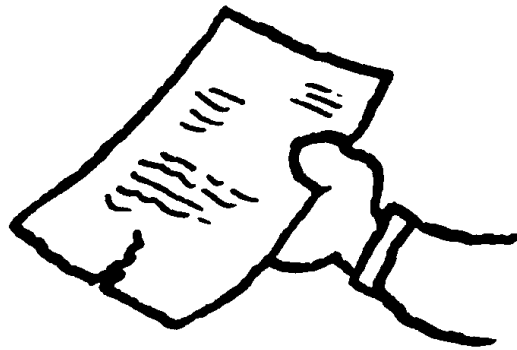
che am häufigsten vergeben werden, ist ohne unmittelbaren Einfluss auf die Darlegungs- und Beweislast.

Ausgehend von den dem Arbeitnehmer übertragenen Tätigkeiten und dem sich daraus ergebenden Anforderungsprofil wird danach die Leistung des Arbeitnehmers daran gemessen, wie der Arbeitgeber mit der Aufgabenerfüllung „zufrieden“ war. Der Begriff „zufrieden“ bezeichnet nicht die subjektive Befindlichkeit des Arbeitgebers. Er enthält vielmehr eine auf die Arbeitsaufgabe abgestellte Beurteilung, die sich an den objektiven Anforderungen orientiert, die üblicherweise an einen Arbeitnehmer mit vergleichbarer Aufgabe gestellt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Zufriedenheitsskala wird es der Note „befriedigend“ zugerechnet, wenn dem Arbeitnehmer bescheinigt wird, er habe „zur vollen Zufriedenheit“ des Arbeitgebers gearbeitet. „Gut“ im Sinne der Zufriedenheitsskala ist ein Arbeitnehmer nur dann, wenn ihm bescheinigt wird, er habe „stets“, „immer“ oder „durchgehend“ zur vollen Zufriedenheit des Arbeitgebers gearbeitet. Die Gesamtbewertung „stets zur vollen Zufriedenheit“ bringt somit zum Ausdruck, dass der Arbeitnehmer weniger Fehler gemacht und/oder mehr bzw. bessere Leistungen erbracht hat, als nach den objektiven Anforderungen erwartet werden konnte, die üblicherweise an einen Arbeitnehmer mit vergleichbarer Aufgabe gestellt werden. Die Ausdrücke „stets“ oder „immer“ bedeuten im Zusammenhang der Zeugnissprache ein „Mehr“ im Vergleich zu dem, was üblicherweise erwartet werden konnte.

Der Senat stellt klar, dass dieses Verständnis der mithilfe der Zufriedenheitsskala zum Ausdruck gebrachten Gesamtbeurteilung unverändert gilt. Anhaltspunkte für eine entsprechende Veränderung der Zeugnissprache seien nicht ersichtlich. Es könne daher nicht davon ausgegangen werden, dass die Formulierung „stets zur vollen

Zufriedenheit“ inzwischen der Schulnote „befriedigend“ entspreche. Bei der von der Beklagten zugestandenen Gesamtbeurteilung „zur vollen Zufriedenheit“ handele es sich um die Bescheinigung einer durchschnittlichen Leistung entsprechend einer mittleren Note in der Zufriedenheitsskala. Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht. Dagegen wird mit „gut“ bewertet, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht. Ein „sehr gut“ ist zu erteilen, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.



Die vom Landesarbeitsgericht zur Ermittlung einer durchschnittlichen Bewertung herangezogenen Studien, nach denen überwiegend gute und sehr gute Endnoten vergeben würden, führen nach Auffassung des Senates nicht zu einer anderen Verteilung der Darlegungs- und Beweislast. Diese ließen keine branchenspezifischen Rückschlüsse zu und sind möglicherweise von einer Tendenz zur Erteilung von Gefälligkeitszeugnissen geprägt.

Auf die in der Praxis am häufigsten vergebenen Noten kommt es bei der Verteilung der Darlegungs- und Beweislast also nicht an. Vielmehr muss der Arbeitnehmer, der eine bessere Schlussbeurteilung als „zur vollen Zufriedenheit“ beansprucht, im Zeugnisrechtsstreit entsprechend bessere Leistungen vortragen und ggf. beweisen.



Von Rechtsanwältin
Annett Bachmann-Heinrich

Forderung nach Mindestlohn darf nicht zur Kündigung führen

Seit Jahresbeginn gilt der allgemeine gesetzliche Mindestlohn von 8,50 Euro. Dieser ist verbindlich für alle Arbeitnehmer in Deutschland, wenn nicht durch Tarifvertrag andere Löhne geregelt sind. Allerdings zahlen auch fast ein halbes Jahr später nicht alle Arbeitgeber den Mindestlohn. In vielen Unternehmen wartet man erst mal ab, wie sich der Arbeitnehmer verhält. Diesem fällt der Gang zum Arbeitgeber mit seiner Forderung oder gar zum Arbeitsgericht denkbar schwer, da man das Arbeitsverhältnis nicht mit einem solchen Verfahren belasten will.

Die Sorge der Arbeitnehmer besteht jedoch zu Unrecht. Fordert ein Mitarbeiter vom Arbeitgeber diesen Stundenlohn ein, kann das Unternehmen nicht mit einer Kündigung reagieren. Dies hat das Arbeitsgericht Berlin nun klargestellt.

Die Richter waren überzeugt davon, dass der Arbeitgeber den Mitarbeiter mit der Entlassung maßregeln wollte. Eine solche Kündi-

gung ist jedoch nach § 612a BGB unwirksam. Im konkreten Fall hatte ein Hausmeister geklagt. Ursprünglich hatte ihn der Arbeitgeber mit einem Stundenlohn von 5,19 Euro beschäftigt. Der Hausmeister forderte daher nun 8,50 Euro pro Stunde. Diesem Verlangen kam der Arbeitgeber jedoch nicht nach, sondern wollte bei geringer Lohnerhöhung nur die Arbeitszeit reduzieren. Dadurch sollte der Stundenlohn des Hausmeisters letztlich 10,15 Euro betragen. Damit gab sich jedoch der Mitarbeiter nicht zufrieden und pochte weiter auf den gesetzlichen Mindestlohn – ohne die Arbeitszeit zu verändern. Daraufhin hatte das Unternehmen den Hausmeister entlassen.

Das Arbeitsgericht Berlin erklärte nun die Kündigung für unwirksam. Der Mitarbeiter habe in zulässiger Weise den gesetzlichen Mindestlohn gefordert, stellten die Richter fest. Nach der Überzeugung des Gerichts sei die Reaktion des Arbeitgebers in Form einer Entlassung als Maßregelung gemäß § 612a BGB verboten. Die Kündigung sei daher unwirksam.

Die Vorschrift schützt Arbeitnehmer, die in zulässiger Weise ihre Rechte ausüben. Denn genau dieses Verhalten darf für Arbeitgeber nicht der Grund sein, diese Mitarbeiter zu benachteiligen. Meist bezieht sich das Maßregelungsverbot auf Kündigungen von Mitarbeitern, die deshalb entlassen werden sollen, weil sie sich auf eine zulässige Rechtsausübung stützen.

Ein weiteres Beispiel für derartig unwirksame Kündigungen hatte auch das Arbeitsgericht Dortmund geliefert: Dort hatte der Mitarbeiter zulässigerweise einen Rechtsanwalt eingeschaltet. Die darauffolgende Kündigung hatte ebenfalls gegen das Maßregelungsverbot verstoßen



(ArbG Berlin, Urteil v. 17. April 2015, 28 Ca 2405/15). Unter Verweis auf diese Entscheidungen ist der betroffene Arbeitnehmer somit gut beraten, sich gegen die Weigerung seines Arbeitsgebers, den

Mindestlohn zu zahlen, zeitnah zur Wehr zu setzen. Auch die gängige Praxis, anstatt den Stundenlohn zu erhöhen, die Arbeitszeiten zu verringern, muss nicht hingenommen werden.



Die Kanzlei Roth | Partner begrüßt:

Assessorin Frau Hoyer

Sehr geehrte Mandantinnen,
sehr geehrte Mandanten,

nachdem Sie in der ersten diesjährigen Ausgabe bereits meine Kollegin Frau Rechtsanwältin Krohe und meinen Kollegen Herrn Rechtsanwalt Wünsche kennengelernt haben, möchte nun auch ich mich in der aktuellen Ausgabe unserer Mandantenzeitschrift Ihnen kurz vorstellen.

Ich bin im August 1988 in Radebeul geboren und in Dresden aufgewachsen. Im Sommer 2007 habe ich am Bertolt-Brecht-Gymnasium die Allgemeine Hochschulreife erworben. Anschließend habe ich im Oktober 2007 an der Universität Leipzig das Studium der Rechtswissenschaften begonnen und im Februar 2012 mit dem Ersten Juristischen Staatsexamen abgeschlossen.

Nach Abschluss des Studiums bin ich nach Dresden zurückgezogen und absolvierte von November 2012 bis November 2014 das Referendariat am Landgericht Dresden. In den einzelnen Ausbildungsstationen war ich in den Bereichen des Zivil- und Strafrechts sowie des Öffentlichen Rechts tätig. Die Schwerpunkte meiner juristischen Ausbildung lagen im Arbeits- und Sozialrecht. Das Referendariat habe ich mit dem Zweiten Juristischen Staatsexamen im November 2014 abgeschlossen.

Bereits während des Referendariats habe ich in der Kanzlei Roth | Partner gearbeitet. Seit Dezember 2014 unterstütze ich nun als Assessorin die Abteilungen von Frau Rechtsanwältin Bachmann-Heinrich und Herrn Rechtsanwalt Kühne. Ich freue mich über die neue berufliche Herausforderung und hoffe auf eine gute und erfolgreiche Zusammenarbeit mit Ihnen.



Von Assessorin
Sarah Hoyer

Kurze Wege – lange Perspektiven Konica Minolta in Dresden



Kurze Wege, lange Perspektiven

Funktionierende Geschäftsabläufe halten Ihnen den Rücken frei für die Umsetzung Ihrer Unternehmensziele. Unverzichtbar dafür sind perfekt abgestimmte Druck- und Dokumentenworkflows und eine intelligente, zukunftsweisende IT-Struktur. Voraussetzungen, für die Ihnen Konica Minolta ganzheitliche Lösungen zusichert.

Unser Office in Dresden steht Ihnen mit allem zur Seite, was Ihre Geschäftsaktivitäten voranbringt. Da kommt vieles zusammen, was den Ausschlag gibt. Zum Beispiel Produkte und Dienstleistungen rund um das Dokumentenmanagement mit Schwerpunkt Dokumenten-Output sowie Softwarelösungen im Bereich der Dokumentenverarbeitung. Was könnte die Qualitäten von Konica Minolta eindrucksvoller veranschaulichen als die Praxis: Machen Sie sich also Ihr eigenes Bild und besuchen Sie unseren Schauraum hier in Dresden. Eine wunderbare

Gelegenheit, unsere multi-funktionalen Druck- und Kopiersysteme und Softwarelösungen auf Herz und Nieren zu testen.

Nichts ist so beständig wie der Wandel

Eine wachsende Informationsflut, höhere Ansprüche an Flexibilität, Mobilität und IT-Sicherheit prägen Ihren Geschäftsalltag und stellen Sie vor immer neue Herausforderungen.





Konica Minolta präsentiert Ihnen gerne vielseitige Lösungen für sichere, schnelle, effektive und kostensparende Geschäftsprozesse. Nutzen Sie doch die Gelegenheit, unser Portfolio einmal live und vor Ort kennenzulernen, und melden Sie sich noch heute für eine der folgenden Veranstaltungen in unserem Schauraum in Dresden an. Wir freuen uns auf Sie!

Ihr Konica Minolta Team
Thomas Fichtenbaum
Team Manager Sales – Office Dresden

Veranstaltungen: Konica Minolta – Dresden

- ▶ Business Breakfast – Dokumentenmanagement für sichere und effiziente Geschäftsprozesse
Termin: 03.09.2015, 09.00 – 12.30 Uhr
- ▶ Die Robe im Wandel / bizhub LEGAL
Termin: 03.09.2015, 14.00 – 17.00 Uhr
- ▶ Die Arbeitswelt im Wandel / OPS
Termin: 05.11.2015, 09.00 – 12.00 Uhr

Nähere Informationen und
Online-Anmeldung unter:



KONICA MINOLTA

**Konica Minolta
Business Solutions Deutschland GmbH
Office Dresden**

IT-Business Competence Center
Washingtonstraße 16
01139 Dresden
Telefon: 0351 / 862 67-0
E-Mail: info.dresden@konicaminolta.de
Internet: www.konicaminolta.de
Internet: www.itbcc.konicaminolta.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt

Rechtsanwalt Raimund Kühne
Roth | Partner, Gohliser Str. 1, 01159 Dresden
Telefon: 0351 84700-52, Fax: 0351 84700-20
R.Kuehne@roth-anwaelte.de

Illustrationen

Tiki Küstenmacher

Druck

Konica Minolta Business Solutions Deutschland GmbH
Office Dresden
Washingtonstraße 16, 01139 Dresden
Telefon: 0351 / 862 67-100
E-Mail: info.itbcc@konicaminolta.de
Internet: www.itbcc.konicaminolta.de
Gedruckt auf Konica Minolta bizhub PRESS C1060

Bei Rückfragen bezüglich der Beiträge oder
in anderen Angelegenheiten stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.



Roth | partner
Rechtsanwaltspartnersgesellschaft

Gohliser Straße 1
01159 Dresden
Tel. 0351 8 47 00 10
Fax 0351 8 47 00 20
Mail: info@roth-anwaelte.de
Web: www.roth-anwaelte.de



Mitglied im **Anwalt**Verein



Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV